

# **Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt**

30. Jahrgang, Nr. 24, 07.04.2009

Zweite Ordnung zur Änderung  
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)  
für den Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik  
des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik  
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 6. April 2009

**Zweite Ordnung zur Änderung  
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)  
für den Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik  
des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 6. April 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008, zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Hochschulzulassungsreformgesetz) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 11. August 2006 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, Nr. 27 vom 11.8.2006), geändert durch Ordnung vom 31. August 2007 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, Nr. 44 vom 31.8.2007), wird wie folgt geändert:

1. **§ 3** lautet: „Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 6 HG geregelten weiteren Zugangsmöglichkeit“.
2. In **§ 11 Abs. 2 Satz 1** werden die Worte „eine praktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 sowie auf“ gestrichen.
3. **§ 16 Abs. 1** wird wie folgt geändert:
  - a) Die Sätze 1 bis 3 lauten: „Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der FH Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und nicht beurlaubt ist.  
Abweichend von Satz 1 können beurlaubte Studierende jedoch zur Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zugelassen werden.  
Des Weiteren können beurlaubte Studierende auch zum Erstversuch einer Prüfung zugelassen werden, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt ist.“
  - b) Die Sätze 2 bis 6 werden Sätze 4 bis 8.
4. **§ 23 Abs. 2 Nr. 1** lautet: „die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 16 Abs. 1 erfüllt;“.
5. In **§ 28 Abs. 1 Satz 2** wird die Worte „der Projektarbeit“ ersetzt durch die Worte „des Praxisprojekts“.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2009/10 im 1. oder in einem höheren Fachsemester aufnehmen.

Die Änderungen unter Nr. 3 bis 5 gelten darüber hinaus auch für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2006/07 im 1. oder in einem höheren Fachsemester aufgenommen haben.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

## Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik vom 18.12.2008 sowie des Rektorats vom 17.2.2009.

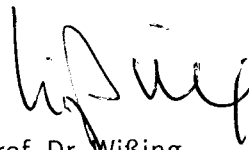
Dortmund, den 6. April 2009

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund  
In Vertretung



Prof. Dr. Schwick

Der Dekan des Fachbereichs  
Informations- und Elektrotechnik  
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Wißing